



Satzung der Grüner Weiler eG

§ 1 Präambel

Die Genossenschaft verpflichtet sich sozialen, städtebaulichen, architektonischen und ökologischen Qualitätsschwerpunkten. Gegenüber Einzelinteressen haben Merkmale, die auf Gemeinschaft, soziale Aktivitäten und Stabilität, nachbarschaftliches Wohnen, nachhaltige Einbindung in das Wohnquartier bei größtmöglichen Freiräumen für eigenverantwortliches Handeln der Mitglieder abzielen, Vorrang.

§ 2 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Grüner Weiler eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Münster.

§ 3 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhafte, preisgünstige, gute, sichere und sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung sowie die Beförderung der Vermögensbildung der Mitglieder. Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen.

Die Genossenschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitglieder alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe und Dienstleister sowie für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen.
- (3) Die Genossenschaft fördert die Entwicklung neuer Wohnkulturen und stärkt die Verbindung von Wohnen, Arbeiten und Kultur.
- (4) Die Genossenschaft ist bestrebt, Wohnraum für alle Menschen anzubieten und fördert eine soziale Durchmischung. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger

Solidarität. Alle Ziele und Maßnahmen dienen der Förderung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit.

- (5) Die Genossenschaft fördert eine (Selbst-) Versorgung der Bewohner/innen mit ökologisch einwandfreien Lebensmitteln aus urbanen Gärten und Betrieben der Solidarischen Landwirtschaft.
- (6) Die Bauten der Genossenschaft sind jeder spekulativen Verwendung dauerhaft zu entziehen. Diese sind grundsätzlich unveräußerlich. Ausgenommen davon sind Objekte, welche sich längerfristig nicht zu den satzungsgemäßen Bedingungen vermieten lassen.
- (7) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (8) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 4 Grundsätze

- (1) Ziel der Genossenschaft ist, die Wohnungsgröße und die Zahl der Bewohner*innen in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu stellen. Die Mindestbelegung für eine Wohnung berechnet sich aus der Formel „Anzahl an Zimmern minus eins = Anzahl an Personen, die in der Wohnung wohnen sollen“. Übersteigt die Zimmeranzahl der Wohnung die Anzahl der Bewohner um zwei oder mehr, gilt die Wohnung als unterbelegt. Zur Belegung zählen alle Bewohnerinnen einer Wohnung, deren Lebensmittelpunkt am Ort der Wohnung liegt. Es wird eine Nutzung der Wohnung von mindestens 50% verlangt, damit eine Person mitgezählt werden darf.
 - a) Die Unterbelegung einer Wohnung ist bei einer Neubelegung nicht zulässig.
 - b) Es gilt eine Frist von 24 Monaten, innerhalb der eine Unterbelegung aufgehoben sein sollte. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt der Unterbelegung. Abweichend hiervon gilt für Personengemeinschaften (Wohngemeinschaften) eine Frist von 6 Monaten, innerhalb der eine Unterbelegung aufgehoben sein soll. Der Zu- bzw. Auszug von Personen muss innerhalb von 2 Monaten der Belegungskommission angezeigt werden.
 - c) Kann die Genossenschaft nach Ablauf der o.g. Frist den Nutzer*innen eine kleinere Wohnung zum Tausch anbieten, so sind diese verpflichtet, in diese zu wechseln. Steht keine kleinere Wohnung zur Verfügung, so verlängert sich die Frist, bis eine kleinere Wohnung zur Verfügung steht. Abweichend hiervon sind Personengemeinschaften

(Wohngemeinschaften) verpflichtet, nach Ablauf der für sie geltenden Frist eine Unterbelegung innerhalb eines Monats zu beheben, es sei denn, es kann eine entsprechend kleinere Wohnung zum Tausch angeboten werden.

- (2) Alle volljährigen Personen, die eine Genossenschaftswohnung bewohnen, müssen Mitglied der Genossenschaft werden.
- (3) Mitglieder, die die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen, sind verpflichtet,
 - a) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang selbst zu nutzen, eine Unterbelegung zu vermeiden und Wohnraum nicht länger als 3 Monate leer stehen zu lassen,
 - b) auf eine private und geschäftliche Nutzung von Automobilen jeglicher Art sowie von anderen Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor zu verzichten, sofern sie keinen geeigneten Stellplatz für diese Fahrzeuge nachweisen können.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand nach Stellungnahme der Belegungskommission entscheidet.
- (2) Mitglieder in der Genossenschaft können werden:
 - a) Personen, die in der Genossenschaft wohnen oder wohnen wollen, oder die Einrichtungen nutzen wollen,
 - b) Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen wollen und
 - c) andere Personen, an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- (3) Wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, der kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden.
- (4) Mitglied kann nur werden, wer die Grundsätze gemäß § 4 akzeptiert und einhält.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,

- c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
- d) Ausschluss.

§ 6 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen fünf Jahren zulassen.
- (2) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen
- (3) Es gibt folgende Arten von Geschäftsanteilen:

a) Pflichtanteil

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zehn Geschäftsanteile zu übernehmen. Pflichtanteile werden nicht verzinst.

b) Nutzungsbezogene Geschäftsanteile

Der Vorstand kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohnraum und anderen Einrichtungen der Genossenschaft abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart und Größe des Wohnraumes, der Einrichtung eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.

c) Freiwillige Anteile

Freiwillige Anteile können über den Pflichtanteil hinaus übernommen werden, sofern die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.

d) Solidaritätsanteile

Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach § 6 Absatz 3 b erforderlichen nutzungsbezogenen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach § 6 Absatz 3 b zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären. Solidaritätsanteile können konkret für einzelne Personen oder allgemein als Beitrag in einen Solidarfonds eingezahlt werden.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die als Solidaritätsanteile eingezahlt wurden, ist nur zulässig, wenn der/die Erwerber/in die

Übernahme als Solidaritätsanteil erklärt und ebenfalls einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklärt oder Solidaritätsanteile in Anspruch nimmt und die Inanspruchnahme zurückführen möchte.

- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
 - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.

Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso, wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig nutzenden Mitgliedern zu. Ein Anspruch der Mitglieder auf eine Genossenschaftswohnung kann aus dieser Regelung nicht hergeleitet werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen; dies gilt nicht für investierende Mitglieder

- e) und die Grundsätze selber einzuhalten und an deren Einhaltung mitzuwirken,
- f) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt vier Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist. Das zu übertragende Geschäftsguthaben darf zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschreiten.

§ 10 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Lebten die Erben zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erfüllen mehrere Erben die Voraussetzung, so haben diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall einen Erben zu benennen, der die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erben zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 11 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sie die Grundsätze in § 4 nicht einhalten,
 - c) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - d) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
 - e) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
 - f) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift länger als 6 Monate nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 12 Auseinandersetzung / Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem

Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten 25 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, welches durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinanderguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds, amtliche Betreuer und Vormunde oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (8) Änderungen an folgenden Bestimmungen erfordern eine Mehrheit von 90% bei einer Teilnahme von mindestens 20% aller Mitglieder: § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 11 Abs. 1 b, § 13 Absatz 8 und § 20 Abs. 2.
- (9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Der Aufsichtsrat ist nach Möglichkeit in einem paritätischen Geschlechterverhältnis zu besetzen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal aus acht Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist nach Möglichkeit in einem paritätischen Geschlechterverhältnis zu besetzen.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (6) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
 - a) die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen (§ 6 Absatz 3 b),
 - b) die Durchführung neuer Projekte, bzw. den Bau neuer Objekte,
 - c) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft und
 - d) den Verkauf von Grundstücken.
- (7) Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) Investitionen, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen oder die Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 25.000 €,
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000 €,
 - c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - d) die Erteilung von Prokura und
 - e) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f) die Belastung von Grundstücken.

- (8) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 17 Belegungskommission

- (1) Die Belegungskommission berät den Vorstand bei der Aufnahme neuer Mitglieder und der Vergabe von Wohnungen.
- (2) Die Belegungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein dürfen. Die Generalversammlung wählt die Belegungskommission mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Die Belegungskommission soll möglichst paritätisch mit Männern und Frauen, mit Vertretern und Vertreterinnen aller Altersgruppen und Lebensformen besetzt sein.
- (3) Die Belegungskommission schlägt für frei werdende Wohnungen dem Vorstand geeignete Bewerber*innen vor. Dabei sind neben den gesetzlichen Vorgaben die von der Generalversammlung beschlossenen Grundsätze der Vergabe von Genossenschaftswohnungen zu beachten. Folgt der Vorstand diesem Vorschlag nicht, muss er seine Ablehnung gegenüber dem Belegungsausschuss begründen. Der Vorstand darf nur aus wichtigem Grund von dem Vorschlag abweichen. Wird das Vorschlagsrecht durch die Belegungskommission nicht innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung der betreffenden Wohnung ausgeübt, so entscheidet der Vorstand.

- (4) Der Belegungskommission berichtet jährlich der Generalversammlung über seine Arbeit.

§ 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (2) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 50% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in den Westfälischen Nachrichten Münster.

§ 20 Auflösung

- (1) Für die Auflösung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (2) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist dieses der Stiftung Trias zu übertragen.

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Münster/ Westfalen,
am 29. Oktober 2016*